

## Produktbezogener Umweltschutz / Lieferantenerklärung <sup>1)</sup>

### Allgemeines

Produkte und/oder deren Verpackungen, die aktuell oder zukünftig an UNIFY geliefert werden (im weiteren "PRODUKTE"), dürfen keine Stoffe (im weiteren "DEKLARATIONSPFLICHTIGE STOFFE") enthalten, die

1. deklariert werden müssen aufgrund von nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften (im weiteren "STOFFVORSCHRIFTEN"), welche Anwendung finden
  - a) am Geschäftssitz des Lieferanten, oder
  - b) am Geschäftssitz der bestellenden Einheit von UNIFY- soweit dem Lieferanten diese(r) bereits bekannt sind - , oder
  - c) am Lieferort - soweit dem Lieferanten diese(r) bereits bekannt sind -, oder
2. in der aktuellen Liste der zu deklarierenden Stoffe (im weiteren "LDS") aufgelistet sind, sofern diese in den PRODUKTEN den in der LDS genannten Grenzwert überschreiten - , oder
3. als Biozid Stoffe gelten und damit das gelieferte Produkt gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates (Biozid-Verordnung) als behandelte Ware gilt.

Artikel 33 der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verpflichtet einen Lieferanten die Abnehmer seiner Produkte darüber zu informieren, sobald diese zulassungspflichtige Stoffe gemäß Anhang XIV der REACH Verordnung sowie der jeweils aktuellen Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern – SVHC) in einer Konzentration über 0,1 Massenprozent enthalten. Die Kandidatenliste enthält solche SVHC, die für die Aufnahme in den Anhang XIV der REACH Verordnung in Frage kommen. Bei der REACH bezogenen Artikel-Definition ist das EuGH Urteil vom September 2015 anzuwenden.

Die Biozid-Verordnung regelt das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten und entsprechend behandelten Waren, die aufgrund der Aktivität der in ihnen enthaltenen Wirkstoffe zum Schutz von Mensch, Tier, Material oder Erzeugnissen vor Schadorganismen, wie Schädlingen oder Bakterien, eingesetzt werden.

Neben der grundsätzlichen Einhaltung der Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten entsprechend der RoHS2 Richtlinie (EU) Nr. 2011/65 sind für fertige Produkte mit Inkrafttreten von RoHS2 zusätzlich auch die Anforderungen des New Legislative Framework bezüglich der CE-Kennzeichnung und der Angabe weiterer geforderter Kennzeichnungsinformationen zu erfüllen.

---

### Liste zu deklarierender Stoffe (LDS)

Für Unify ist die Liste der zu deklarierenden und zu vermeidenden Stoffe (LDS) definiert in der aktuellen Liste:

[List of Restricted and Declarable Substances for Supplied Articles](#)

wie von BOMCheck (<https://www.bomcheck.net/en>) herausgegeben und erreichbar unter:  
<https://www.bomcheck.net/en/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list>

Anmerkung: Ausgelöst durch die Veröffentlichung der REACH-Kandidatenliste erfährt die LDS somit zweimal jährlich eine Aktualisierung

---

<sup>1)</sup> Bitte drucken Sie diese Erklärung aus, scannen diese unterschrieben ein, und senden Sie diese per Email zurück an: [vendor.materialdeclarations@atos.net](mailto:vendor.materialdeclarations@atos.net)

---

## Lieferantenerklärung:

### Teil 1 – Generelle Stoff-Erklärung einschließlich REACH und RoHS Konformität

- NEIN**, die von uns an UNIFY gelieferten/zu liefernden PRODUKTE enthalten **keine** DEKLARATIONSPFLICHTIGE STOFFE.

Wir verpflichten uns hiermit, UNIFY unverzüglich zu informieren, wenn in der Zukunft unsere PRODUKTE, die wir dann an UNIFY liefern werden oder von denen wir planen, diese an UNIFY zu liefern, DEKLARATIONSPFLICHTIGE STOFFE enthalten.

- JA**, die von uns gelieferten/zu liefernden PRODUKTE enthalten DEKLARATIONSPFLICHTIGE STOFFE.

Wir stellen UNIFY die detaillierte Stoffdeklaration auf **Artikel-Ebene** in elektronischer Form als Anlage zu dieser Lieferantenerklärung zur Verfügung. Dafür benutzen wir das REACH Stoffe Deklarations-Formblatt, das unter der nachstehenden URL verfügbar ist: <http://www.unify.com/de/about/green-enterprise/going-green.aspx> .

Wir verpflichten uns hiermit, die Stoffdeklaration fortlaufend aktualisieren. Bei Änderungen der STOFFVORSCHRIFTEN oder der LDS werden wir die Stoffdeklaration für PRODUKTE, soweit erforderlich, innerhalb von vier (4) Wochen ab der Änderung mittels des vorgenannten Formblatts aktualisieren.

Uns ist bekannt, dass die vorgenannte unverzügliche Pflicht zur Information von UNIFY über DEKLARATIONSPFLICHTIGE STOFFE bzw. über Änderungen derselben auch dadurch ausgelöst werden kann, dass Änderungen der STOFFVORSCHRIFTEN oder der LDS erfolgen. Wir verpflichten uns dazu, uns selbständig immer auf dem aktuellen Stand der STOFFVORSCHRIFTEN sowie der LDS zu halten.

Die von uns an UNIFY gelieferten/zu liefernden PRODUKTE erfüllen die Anforderungen gemäß der zulässigen maximalen Stoffkonzentrationen des jeweils gültigen Annex II der RoHS Richtlinie 2011/65/EU.

---

<sup>1)</sup> Bitte drucken Sie diese Erklärung aus, scannen diese unterschrieben ein, und senden Sie diese per Email zurück an: [vendor.materialdeclarations@atos.net](mailto:vendor.materialdeclarations@atos.net)

### 1.1 Ergänzende Abfrage zur RoHS Konformität

Der Annex II der RoHS Direktive 2011/65/EU wurde gemäß der Direktive 2015/863/EU mit Wirkung zum 22. Juli 2019 um die Stoffe DEHP, BBP, DBP und DIBP erweitert.

- Die von uns gelieferten/zu liefernden PRODUKTE enthalten keine der 10 Stoffe, die im Annex II der RoHS Direktive 2011/65/EU gelistet sind.
- Die von uns gelieferten/zu liefernden PRODUKTE enthalten Stoffe, die im aktuellen Annex II gelistet sind.

### 1.2 Ergänzende Abfrage zur REACH Konformität – Richtlinie (EU) Nr. 1272/2013

Benzo[a]pyren, Benzo[e]pyren, Benzo[a]anthracen, Chrysen, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[j]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren und Dibenzo[a,h]anthracen, nachfolgend polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) genannt, werden gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ( 2 ) als Karzinogene der Kategorie 1B eingestuft.

Um die Gesundheit der Verbraucher vor den Gefahren durch die Exposition gegenüber PAK in Erzeugnissen zu schützen, sollten Grenzwerte für den PAK-Gehalt der zugänglichen Kunststoff- oder Gummiteile von Erzeugnissen festgesetzt werden, und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die PAK in Konzentrationen enthalten, die in diesen Teilen höher als 1 mg/kg sind, sollte verboten werden.

Diese Beschränkung sollte nur für die Teile von Erzeugnissen gelten, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommen.

**Erzeugnisse oder deren Bestandteile, die nur kurz und selten mit der Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommen, sollten nicht unter die Beschränkung fallen, da die darauf beruhende PAK-Exposition unbedeutend wäre.**

PAK in Plastik- und Gummiteilen sind entsprechend in der Richtlinie (EU) Nr. 1272/2013 reguliert.

- Unsere Artikel die wir an Unify liefern, sofern Plastik- oder Gummi-Teile betroffen sind, enthalten keine der oben genannten PAK in einer Konzentration größer als 1 mg/kg und sind in Übereinstimmung mit der Regulierung (EU) Nr. 1272/2013.
- Für die an Unify gelieferten Artikel ist die Richtlinie (EU) Nr. 1272/2013 nicht anwendbar oder die Artikel fallen nicht unter die Beschränkung der Richtlinie.

---

## Teil 2 – Verwendung von Biozid-Produkten

- NEIN**, die von uns gelieferten/zu liefernden PRODUKTE fallen **NICHT** unter den Artikel 58 der Biozid Verordnung. Die von uns gelieferten/zu liefernden PRODUKTE sind KEINE behandelte Ware.
- JA**, die von uns gelieferten/zu liefernden PRODUKTE fallen unter den Artikel 58 der Biozid Verordnung. Bei den von uns gelieferten/zu liefernden PRODUKTE handelt es sich um behandelte Ware.

---

<sup>1)</sup> Bitte drucken Sie diese Erklärung aus, scannen diese unterschrieben ein, und senden Sie diese per Email zurück an: [vendor.materialdeclarations@atos.net](mailto:vendor.materialdeclarations@atos.net)

### Teil 3 –RoHS Konformität: Ausnahmen und Erklärungen zu fertigen Produkten

Kommen in den gelieferten/zu liefernden PRODUKTEN bei Einhaltung der Stoffbeschränkungen gemäß der Richtlinie 2011/65/EU Ausnahmen von den Beschränkungen gemäß Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU zur Anwendung?

- NEIN**, es werden keine Ausnahmen gemäß Anhang III der RoHS Richtlinie in Anspruch genommen.
- JA**, es werden Ausnahmen gemäß Anhang III der RoHS Richtlinie in Anspruch genommen.

Wir stellen UNIFY die detaillierte Aufstellung der Ausnahmeregelungen in elektronischer Form als Anlage zu dieser Lieferantenerklärung zur Verfügung. Dafür benutzen wir das Formblatt für die RoHS Ausnahmedeklaration, das unter der nachstehenden URL verfügbar ist: <http://www.unify.com/de/about/green-enterprise/going-green.aspx> .

Trifft es zu, dass es sich bei den gelieferten/zu liefernden PRODUKTEN um fertige Elektro- oder Elektronikgeräte handelt, für die der Hersteller eine CE-Erklärung vorgenommen hat?

- NEIN**, es werden keine fertigen Elektro- oder Elektronikgeräte mit CE-Erklärung des Herstellers geliefert.
- JA**, es werden fertige Elektro- oder Elektronikgeräte mit CE-Erklärung des Herstellers geliefert.

Wir stellen UNIFY, **für den Fall, dass wir Hersteller oder Importeur des Produktes in den EU Markt sind**, die in der RoHS Richtlinie 2011/65/EU in Artikel 13 benannte EU-Konformitätserklärung durch Email Versand einer Kopie an die Email-Adresse: [vendor.materialdeclarations@atos.net](mailto:vendor.materialdeclarations@atos.net) zur Verfügung.

Zusätzlich stellen wir UNIFY, **für den Fall, dass wir Hersteller oder Importeur des Produktes in den EU Markt sind**, auf Anforderung sämtliche Dokumente und Informationen zu den PRODUKTEN zur Verfügung, welche angefertigt wurden, um die Einhaltung der Richtlinie 2011/65/EU nachzuweisen.

**Für diesen Fall, dass fertige Elektro- oder Elektronikgeräte mit CE-Kennzeichnung geliefert werden:**

- JA**, die CE-Kennzeichnung am Produkt, die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen und die Angaben der geforderten weiteren Kennzeichnungsinformationen entspricht der Richtlinie (EU) 2011/65

**Für diesen Fall, und falls wir Hersteller oder Importeur des PRODUKTES in den EU Markt sind, bestätigen wir, dass für die RoHS Declaration of Conformity (DoC) der Harmonisierte Standard EN IEC 63000:2018 angewendet wurde:**

- JA**, die DoC beruht auf dem Harmonisierten Standard EN IEC 63000:2018
- NEIN**, die DoC beruht **NICHT** auf dem Harmonisierten Standard EN IEC 63000:2018

\_\_\_\_\_, den

Ort

Datum

Firma: \_\_\_\_\_

DUNS: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Lieferanten

\_\_\_\_\_  
Name(n) in Druckschrift

<sup>1)</sup> Bitte drucken Sie diese Erklärung aus, scannen diese unterschrieben ein, und senden Sie diese per Email zurück an: [vendor.materialdeclarations@atos.net](mailto:vendor.materialdeclarations@atos.net)